

Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe

Die Verbände der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen im Coiffeurgewerbe, nämlich

- Coiffure SUISSE
- UNIA Die Gewerkschaft
- SYNA – Die Gewerkschaft

vereinbaren den nachfolgenden GAV. Dem Bundesrat wird die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags beantragt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Liste der Abkürzungen	4
Allgemeinverbindlicherklärung	4
A. Allgemeine Bestimmungen	5
1 Inhalt und Geltungsbereich	5
2 Ausnahmen und Zusatzabkommen	6
3 Begriffsbestimmungen	6
B. Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6
4 Form des Einzelarbeitsvertrages	6
5 Probezeit	7
6 Dauer des Arbeitsverhältnisses	7
7 Kündigung	7
8 Kündigungsschutz	8
9 Freistellung	8
10 Fristlose Auflösung	8
11 Übergang des Betriebs auf eine andere Inhaberin	8
C. Allgemeine Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin	9
12 Persönlichkeitsschutz	9
13 Datenschutz	9
14 Koalitionsfreiheit (Verbandsrecht)	9
15 Sorgfaltspflicht	10
16 Besondere Werkzeuge	10
17 Konkurrenzverbot	10
18 Nebentätigkeit	10
19 Unerlaubte Kundenabwerbung; Pflichten der Arbeitnehmerin	11
20 Unerlaubte Kundenabwerbung; Pflichten der Arbeitgeberin	11
21 Bedienung von Arbeitnehmerinnen	12
22 Unverzichtbarkeit und Verjährung	12
23 Zeugnis	12
D. Arbeitszeit, Ferien, Feiertage und Urlaubstage	12
24 Arbeitszeit	12
25 Überstundenarbeit	13
26 Wöchentlicher Freitag	13
27 Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	13
28 Feriendauer und Ferienbezug	14
29 Ferien bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses	14
30 Ferienlohn	15
31 Ferienkürzung bei Abwesenheit	15
32 Feiertage	16
33 Ferien- und Feiertagskontrolle	17
34 Bezahlte Urlaubstage	17
35 Tagungen und Kurse	17
E. Löhne	18
36 Löhne und Lohnanpassungen	18
37 Lohnsysteme	18
38 Lohnberechnung	18
39 Berufskategorien	19
40 Basislöhne	19
41 Gratifikation	20
42 Lohnkontrolle und Abrechnung	20
F. Versicherungen	21
43 Krankengeldversicherung	21
44 Mutterschaftsversicherung	22
45 Übrige Sozialversicherungen	22
46 Dritthaftpflichtversicherung	22
G. Verschiedene Bestimmungen	23
47 Lohnzahlung bei Militärdienst und ähnlichen Pflichtdienstleistungen	23
48 Abgangsentschädigung	23

H.	Vertragsvollzug	24
49	Paritätische Landeskommission	24
50	Kantonale oder örtliche paritätische Ausschüsse	25
51	Konventionalstrafen	25
52	Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag	25
53	Verwendung der Mittel	26
54	Friedenspflicht und gemeinsamer Anspruch	27
I.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
55	Übergangsbestimmung	27
56	Vertragsprache	27
57	Geltungsdauer und Kündigung	27
	Anhang zum GAV	29
I.	Tabelle	29
II.	Tabelle	30
III.	Auszug aus dem Obligationenrecht	33
IV.	Auszug aus dem Arbeitsgesetz	42
V.	Auszug aus der Verordnung I zum Arbeitsgesetz	46

Liste der Abkürzungen

GAV	Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe
Coiffure SUISSE	Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte
UNIA	Die Gewerkschaft
SYNA	– Die Gewerkschaft
PLK	Paritätische Landeskommission im Coiffeurgewerbe

Allgemeinverbindlicherklärung und Dauer

Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe wurde vom Bundesrat mit Beschluss vom _____ bis _____ allgemeinverbindlich erklärt.

Von der Allgemeinverbindlichkeit ausdrücklich ausgenommen sind die kursiv gedruckten Bestimmungen, teils weil sie Vorschriften wiedergeben, die schon im Gesetz zwingend sind (s. Hinweise in den einzelnen Artikeln), teils weil sie unverbindliche Empfehlungen enthalten.

Der GAV wurde abgeschlossen zwischen folgenden Vertragspartnern:

- Coiffure SUISSE
- UNIA Die Gewerkschaft und SYNA – Die Gewerkschaft

Er tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ist mindestens bis zum 31. Dezember 2011 gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

- 1.1 Die Verbände der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen im Coiffeurgewerbe, nämlich
- Coiffure SUISSE
 - UNIA Die Gewerkschaft
 - SYNA – Die Gewerkschaft

vereinbaren den nachfolgenden GAV. Dem Bundesrat wird die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags beantragt.

- 1.2 Mit dem GAV bezwecken die Verbände
- die Festlegung von Lohn- und Arbeitsbedingungen
 - die Förderung guter Beziehungen zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen
 - die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den vertragschliessenden Verbänden
- 1.3 a) Der GAV gilt für das ganze Gebiet der Schweiz. Er enthält Mindestbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmerinnen.
- b) Er findet Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeberinnen der Coiffeur-Branche und ihren Arbeitnehmerinnen, die Coiffeur-Dienstleistungen für Kunden erbringen.

- c) Er gilt für
 - gelernte Arbeitnehmerinnen
 - angelernte Arbeitnehmerinnen
- d) Dem GAV nicht unterstellt sind
 - Lernende der beruflichen Grundbildung mit genehmigtem Lehrvertrag nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung
- e) Durch schriftliche Abrede im Einzelarbeitsvertrag können auch Arbeitnehmerinnen, die im Betrieb mitarbeiten, aber selber in der Regel keine Dienstleistungen für Kunden erbringen, wie
 - Geschäftsführerinnen
 - Kassierinnen
 - Receptionistinnen
 - Kosmetikerinnen
 - und andere

dem GAV unterstellt werden
- f) Dagegen sind Personen, die nicht regelmässig, sondern nur von Fall zu Fall auf Abruf in einem Salon arbeiten, dem GAV nicht unterstellt.

Art. 2 Ausnahmen und Zusatzabkommen

- 2.1 Bei nachgewiesener beschränkter Arbeitsfähigkeit geistig oder körperlich Behinderter kann die PLK (Art. 49) auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, von den Mindestbestimmungen des GAV abzuweichen.
- 2.2 Die vertragschliessenden Verbände verpflichten sich, für sich, ihre Sektionen und ihre Mitglieder keine besonderen GAVs für einzelne Regionen, Orte oder Betriebe abzuschliessen. Dagegen können Zusatzabkommen zu diesem GAV für einzelne Regionen oder Orte abgeschlossen werden, sofern besondere Verhältnisse vorliegen oder sich der Abschluss als wünschbar erweist. Solche Zusatzabkommen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die vertragschliessenden Verbände. Ein Ausschuss der vertragschliessenden Verbände überprüft das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Abschluss von Zusatzabkommen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Unter «Arbeitgeberin» versteht der GAV eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts oder eine juristische Person, die Betriebsinhaberin ist, und unter «Arbeitnehmerin» eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die in einem Arbeitsverhältnis steht.
- 3.2 Unter «Dienstjahr» ist die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit einer Arbeitnehmerin bei gleicher Arbeitgeberin zu verstehen (inkl. Lehrzeit und Anlehrzeit).

B. Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 4 Form des Einzelarbeitsvertrages

- 4.1 Es wird empfohlen, den Einzelarbeitsvertrag in schriftlicher Form abzuschliessen und dabei das Muster-Vertragsformular zu benutzen, das bei den Verbänden und der PLK bezogen werden kann.

Art. 5 Probezeit

- 5.1 Der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses, auch wenn es für eine bestimmte Dauer eingegangen ist, gilt als Probezeit. Die Dauer der Probezeit kann durch schriftliche Vereinbarung auf bis zu 3 Monate festgelegt werden.
- 5.2 Bei einer tatsächlichen Verkürzung der Probezeit durch Krankheit, Unfall oder andere Abwesenheiten verlängert sich die Probezeit ohne weiteres um die Dauer der Abwesenheit.

Art. 6 Dauer des Arbeitsverhältnisses

- 6.1 Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, so gilt der Arbeitsvertrag nach Ablauf der Probezeit als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wird der Arbeitsvertrag für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, so muss dies schriftlich vereinbart werden.

- 6.2 Ein auf bestimmte Dauer abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet ohne weiteres mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer. Wird es stillschweigend fortgesetzt, so gilt es von da an als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 7 Kündigung

- 7.1 Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:
- | | |
|---|----------|
| ▪ während der einmonatigen Probezeit | 3 Tage |
| ▪ bei längerer Probezeit (max. 3 Monate) | 1 Woche |
| ▪ nach Ablauf der Probezeit im 1. bis 4. Dienstjahr | 1 Monat |
| ▪ ab dem vollendeten 4. Dienstjahr | 2 Monate |
- Diese Fristen können durch schriftliche Vereinbarung verlängert, jedoch nicht verkürzt werden.
- 7.2 Die Kündigung während der Probezeit kann auf jeden Arbeitstag ausgesprochen werden.
- Die Kündigung nach Ablauf der Probezeit kann nur auf Ende des Monats ausgesprochen werden.
- 7.3 Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist der Gegenpartei zukommen.
- 7.4 Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die kündigende Partei muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei es verlangt.
- 7.5 Der Arbeitnehmerin ist nach erfolgter Kündigung die erforderliche Zeit zur Suche nach einer neuen Arbeitsstelle einzuräumen. Die dafür benötigte Zeit wird nicht entschädigt.

Art. 8 Kündigungsschutz

Missbräuchliche Kündigung und Kündigung zur Unzeit (Krankheit, Unfall, Militärdienst usw.) und ihre Folgen sind in Art. 336, 336 a - d OR (s. Anhang) geregelt.

Art. 9 Freistellung

- 9.1 Wenn die Arbeitgeberin gekündigt hat, kann sie auf die weitere Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin während der Kündigungsfrist verzichten (Freistellung).
- 9.2 Das Arbeitsverhältnis besteht jedoch bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter, mit allen gegenseitigen Pflichten der Parteien (z.B. Lohnzahlungs-, Versicherungs-, Treuepflicht), mit Ausnahme der Pflicht zur Arbeitsleistung.
- 9.3 Die Arbeitnehmerin muss sich auf ihren Lohn während der Kündigungsfrist anrechnen lassen, was sie während der Kündigungsfrist anderweitig verdient.

Art. 10 Fristlose Auflösung

- 10.1 Beide Parteien können das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos aus wichtigen Gründen auflösen. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
- 10.2 Die fristlose Auflösung muss auf Verlangen der Betroffenen schriftlich begründet werden.
- 10.3 Die fristlose Auflösung und ihre Folgen richten sich im übrigen nach Art. 337, 337 a - d OR (s. Anhang).

Art. 11 Übergang des Betriebs auf eine andere Inhaberin

Rechte und Pflichten beim Übergang des Betriebs auf eine andere Inhaberin richten sich nach Art. 333, 338 und 338a OR (s. Anhang).

C. Allgemeine Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin

Art. 12 Persönlichkeitsschutz

- 12.1 Die Arbeitgeberin achtet und schützt die Persönlichkeit und Gesundheit der Arbeitnehmerin im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten
- 12.2 Sie ist dafür besorgt, dass im Betrieb ein Klima des gegenseitigen Respektes und der Toleranz gepflegt wird, das Diskriminierungen und Benachteiligungen, insbesondere sexuelle Belästigungen ausschliesst.

Art. 13 Datenschutz

- 13.1 Die Arbeitgeberin achtet und schützt die Persönlichkeit der Arbeitnehmerin auch im Bereich der Informatik.
- 13.2 Die Arbeitgeberin trifft die erforderlichen Massnahmen, um die persönlichen Daten vor unbefugter Weitergabe und unbefugten Zugriffen zu schützen (Art. 328 b OR; Datenschutzgesetz Art. 2).
- 13.3 Schriftlich und elektronisch erfasste Daten (Adressen, Telefonnummern, Angaben über die individuellen Bedürfnisse in der Haarpflege) über die Kundschaft der Arbeitgeberin unterstehen ihrem ausschliesslichen Verfügungsrecht. Das nicht ausdrücklich durch die Arbeitgeberin bewilligte Erfassen, Kopieren, Abschreiben oder Ausdrucken, sowie die Wegnahme von Karteikarten sind unerlaubte Handlungen und ziehen Schadenersatzpflicht nach sich. Die strafrechtliche Verfolgung und die Auflage von Konventionalstrafen durch die PLK nach Art. 51 bleiben vorbehalten.

Art. 14 Koalitionsfreiheit (Verbandsrecht)

- 14.1 Die Vereinsfreiheit der Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin ist gewährleistet.
- 14.2 Aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Verband dürfen der Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin keine Nachteile erwachsen. Insbesondere dürfen gewerkschaftliche Tätigkeit sowie die Beanspruchung vertraglicher Rechte keinen Entlassungsgrund bilden.
- 14.3 Den Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen wird empfohlen, sich einem der vertragschliessenden Verbände des GAV anzuschliessen.

Art. 15 Sorgfaltspflicht

- 15.1 Die Arbeitnehmerin hat alle Arbeiten mit Sorgfalt zu verrichten und die ihr anvertrauten Güter, insbesondere Werkzeuge, Apparate und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und diese wie auch den Arbeitsplatz sauber zu halten.
- 15.2 Die Arbeitnehmerin ist für den Schaden verantwortlich, den sie der Arbeitgeberin schuldhaft zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für das sie einzustehen hat, richtet sich nach Art. 321 e OR (s. Anhang).

Art. 16 Besondere Werkzeuge

Verlangt die Arbeitgeberin, dass die Arbeitnehmerin bei der Berufsausübung besondere Werkzeuge verwendet, so hat die Arbeitgeberin diese auf ihre Kosten zu beschaffen und der Arbeitnehmerin zur Verfügung zu stellen.

Art. 17 Konkurrenzverbot

Hat die Arbeitnehmerin Einblick in den Kundenkreis oder in Geschäftsgeheimnisse, so kann zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin schriftlich ein Konkurrenzverbot vereinbart werden. Für seine Ausgestaltung und die Folgen der Übertretung sind Art. 340, 340a, b und c OR (s. Anhang) massgebend.

Art. 18 Nebentätigkeit

- 18.1 Arbeitnehmerinnen dürfen während der Freizeit und den Ferien keine entgeltliche oder unentgeltliche Coiffeur-Berufsarbeit leisten, ausgenommen die Bedienung von Modellen für die Vorbereitung von Fachwettbewerben und Fachprüfungen, sowie von Modellen an Fachschulen und Fachkursen.
- 18.2 Verbotene Nebentätigkeit nach Ziff. 18.1 macht als Vertragsverletzung die Arbeitnehmerin schadenersatzpflichtig. Die fristlose Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337ff. OR bleibt vorbehalten.

- 18.3 Der Arbeitgeberin ist es untersagt, nicht bewilligte Arbeitsleistungen von der Arbeitnehmerin entgegen zu nehmen, die mit einer andern Arbeitgeberin in einem Arbeitsverhältnis steht.
- 18.4 Die Arbeitgeberin kann der Arbeitnehmerin durch schriftliche Bewilligung Nebentätigkeit in dem zu vereinbarenden Ausmass bewilligen.

Art. 19 Unerlaubte Kundenabwerbung; Pflichten der Arbeitnehmerin

- 19.1 Die Personen, die in einem Geschäft bedient werden, bilden die Kundschaft der Geschäftsinhaberin, gleichgültig wie und durch wen sie geworben und bedient worden sind. Diese Kundschaft ist ein wirtschaftliches Gut der Arbeitgeberin, das durch die nachfolgenden Bestimmungen geschützt werden soll.
- 19.2 Die Arbeitnehmerin darf eine Arbeitgeberin nicht anbieten oder versprechen, ihr im Fall der Anstellung Kunden aus einem früheren Arbeitsverhältnis zuzuführen.
- 19.3 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (und insbesondere während der Kündigungsfrist) darf die Arbeitnehmerin den Kunden der Arbeitgeberin weder direkt noch indirekt Mitteilungen über ihr neues Arbeitsverhältnis und den neuen Arbeitsort machen.
- 19.4 Während der ersten 6 Monate nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses darf die Arbeitnehmerin spontan weder direkt noch indirekt Mitteilungen an die bisher bedienten Kunden über das neue Arbeitsverhältnis und den neuen Arbeitsort machen. Als Mitteilungen an bisherige Kunden gelten insbesondere Inserate und andere Werbemittel, wenn sie eine Fotografie der Arbeitnehmerin enthalten.
- 19.5 Verletzungen der Ziff. 19.2 – 19.4 führen als Arbeitsvertragsverletzungen zur Schadenersatzpflicht der Fehlbaren; Verletzungen sind ausserdem durch die PLK gemäss Art. 51 durch Konventionalstrafen zu ahnden, sofern die betroffene Arbeitgeberin ihre Anzeige nicht schriftlich zurückgezogen hat.

Art. 20 Unerlaubte Kundenabwerbung; Pflichten der Arbeitgeberin

- 20.1 Die Arbeitgeberin darf eine Arbeitnehmerin nicht unter der Bedingung anstellen oder anzustellen versuchen, dass sie ihr Kunden aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis zuführt.
- 20.2 Während der ersten 6 Monate nach Einstellung einer neuen Arbeitnehmerin darf die Arbeitgeberin weder direkt noch indirekt Mitteilungen über das neue Arbeitsverhältnis oder den neuen Arbeitsort an Kunden der bisherigen Arbeitgeberin richten. Als Mitteilungen gelten insbesondere Inserate und andere Werbemittel, wenn sie eine Fotografie der Arbeitnehmerin enthalten.
- 20.3 Verletzungen der Ziff. 20.1 und 20.2 führen als Arbeitsvertragsverletzungen zur Schadenersatzpflicht der Fehlbaren; Verletzungen sind ausserdem durch die PLK gemäss Art. 51 durch Konventionalstrafen zu ahnden, sofern die betroffene Arbeitgeberin ihre Anzeige nicht schriftlich zurückgezogen hat.

Art. 21 Bedienung von Arbeitnehmerinnen

- 21.1 Während der Arbeitszeit darf die Arbeitnehmerin Mitarbeitende und Lehrpersonal des Betriebes nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin bedienen. Die Arbeitgeberin darf eine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen wie Festlegung des Zeitpunkts, Vergütung des gebrauchten Materials und Kompensation der aufgewendeten Arbeitszeit.

Art. 22 Unverzichtbarkeit und Verjährung

- 22.1 Während der Dauer und einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Arbeitnehmerin auf Forderungen, die sich aus unabdingbaren Vorschriften des Gesetzes oder des GAV ergeben, nicht gültig verzichten. Beispielsweise sind Vereinbarungen, die Mindestlöhne nicht einhalten, wirkungslos und berechtigen nicht zur Unterschreitung des Mindestlohns.
- 22.2 Die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung (Art. 127, 128 OR; s. Anhang) sind auf Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis anwendbar.

Art. 23 Zeugnis

- 23.1 Die Arbeitnehmerin kann jederzeit von der Arbeitgeberin ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.
- 23.2 Auf besonderes Verlangen der Arbeitnehmerin hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken (sog. Arbeitsbestätigung).

D. Arbeitszeit, Ferien, Feiertage und Urlaubstage

Art. 24 Arbeitszeit

- 24.1 Die wöchentliche Höchstarbeitszeit inkl. Präsenzzeit basiert auf der 43-Stunden-Woche; sie darf aber nicht mehr als die im Arbeitsgesetz vorgeschriebenen 50 Stunden betragen. Der Ausgleich muss innert 6 Monaten geschaffen werden.
- 24.2 Die Arbeitgeberin verteilt die wöchentliche Arbeitszeit auf die Arbeitstage entsprechend den Bedürfnissen des Betriebs, unter Vorbehalt der Grenzen gemäss Artikel 10, 11, 12, 15, 31 des Arbeitsgesetzes (s. Anhang). Sie hat dabei den Wünschen der Arbeitnehmerin nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 25 Überstundenarbeit

- 25.1 Als Überstundenarbeit im Sinne von Art. 25.3 wird die Arbeit bezeichnet, welche die mit der Arbeitnehmerin vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit um mehr als 1 Stunde überschreitet und von der Arbeitgeberin angeordnet ist. Die Verpflichtung zur Leistung von Überstundenarbeit richtet sich nach Artikel 321c Absatz 1 OR (s. Anhang).
- 25.2 Soweit es notwendig ist, um begonnene Kundenbedienungen zu beenden, darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit um höchstens 1 Stunde verlängert werden. Diese Toleranzstunde darf nur zu diesem Zweck beansprucht werden. Alle weiteren Überstunden müssen schriftlich erfasst werden.
- 25.3 Überstundenarbeit, die nicht durch Freizeit von gleicher Dauer innert 6 Monaten kompensiert wird, ist der Arbeitnehmerin zum vereinbarten Lohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen. Im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis kann diese Frist auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Art. 26 Wöchentlicher Freitag

- 26.1 Pro Woche hat die Arbeitnehmerin (ausser dem wöchentlichen Ruhetag, gewöhnlich Sonntag) Anspruch auf 1 ganzen Tag oder 2 Halbtage arbeitsfrei.
- 26.2 Wird die Arbeitszeit auf 6 Tage verteilt, so sind in der Regel in der betreffenden Woche 2 Halbtage arbeitsfrei.
- 26.3 Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin können jedoch ausnahmsweise eine andere Verteilung der insgesamt 2 Freitage bzw. der insgesamt 4 Freihalbtage innerhalb von 2 Wochen vereinbaren.
- 26.4 Freie Halbtage müssen mindestens 1/10 der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen; sie müssen unmittelbar vor oder nach der nächtlichen Ruhezeit liegen.

Art. 27 Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

- 27.1 Die Anordnung von Sonntagsarbeit ist gemäss Arbeitsgesetz Art. 19 bewilligungspflichtig. Die Arbeitnehmerinnen dürfen nur in ihrem Einverständnis herangezogen werden (s. Anhang).
- 27.2 Wird die Arbeitnehmerin zu bewilligter Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen eingesetzt, sind Arbeitsgesetz Art. 19, 20 und 20a massgebend.
- 27.3 Die Kompensation soll innert 6 Monaten geschehen.

Art. 28 Feriendauer und Ferienbezug

- 28.1 Die Arbeitnehmerin hat pro Dienstjahr Anspruch auf bezahlte Ferien wie folgt:
- Arbeitnehmerin bis zum vollendeten 20. Altersjahr:
5 Wochen
 - Arbeitnehmerin ab dem vollendeten 20. Altersjahr:
4 Wochen
 - Arbeitnehmerin ab dem vollendeten 10. Tätigkeitsjahr nach abgeschlossener Ausbildung im gleichen Betrieb:
5 Wochen
- 28.2 Das Tätigkeitsjahr beginnt mit dem 1. Arbeitstag. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und späterem Wiedereintritt in den gleichen Betrieb werden die früheren Tätigkeitsjahre für die Berechnung des Ferienanspruchs nicht mitgezählt; ausgenommen ist befristete Beurlaubung.
- 28.3 Ferien haben der Erholung zu dienen und dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

- 28.4 Die Ferien sind im laufenden Dienstjahr in der Regel zusammenhängend zu gewähren; wenigstens 2 Wochen müssen zusammenhängen; bei Anspruch auf 5 Wochen müssen auf Wunsch der Arbeitnehmerin mindestens 3 Wochen zusammenhängen.
- 28.5 Bei der Festlegung des Zeitpunkts der Ferien ist auf die Wünsche der Arbeitnehmerin soweit Rücksicht zu nehmen, als dies mit den Interessen des Betriebs vereinbar ist; die Ferien können im Einvernehmen zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin ganz oder teilweise auf das nächste Jahr übertragen werden.

Art. 29 Ferien bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

- 29.1 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des Ferienjahres hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Ferien nach Massgabe der abgelaufenen Dienstdauer (pro rata temporis). Angebrochene Monate von zusammen mehr als 14 Tagen zählen als ganzer Monat.
- 29.2 Besteht bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses noch ein Ferienanspruch, so kann die von der Kündigung überraschte Partei bestimmen, ob die Ferien während der Kündigungsfrist zu beziehen sind, oder nach Ablauf der Kündigungsfrist in bar ausbezahlt werden.
- 29.3 Hat die Arbeitnehmerin bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mehr Ferien bezogen, als ihr nach Massgabe der geleisteten Dienstdauer zustehen, so kann die Arbeitgeberin den Gegenwert vom Lohn Guthaben der Arbeitnehmerin abziehen, bzw. den Betrag zurückfordern, ausgenommen in den Fällen nach Ziff. 30.2.

Art. 30 Ferienlohn

- 30.1 Die Arbeitgeberin hat der Arbeitnehmerin für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn zu bezahlen.

Der Lohn kann mit folgenden Prozentsätzen berechnet werden:

4 Wochen	8,33%
5 Wochen	10,64%

Ist Festlohn vereinbart, so entspricht der Ferienlohn dem festgelegten Festlohn. Enthält der vereinbarte Lohn einen umsatzabhängigen Anteil (Grundlohn mit Umsatzbeteiligung oder Umsatzbeteiligung allein nach Art. 37), so entspricht der Ferienlohn dem Durchschnitt der bezahlten Bruttolöhne der 6 letzten ganzen Monate vor Ferienbeginn. Prämien, Verkaufsprovisionen und Gratifikationen werden bei der Berechnung des Durchschnitts nicht berücksichtigt.

- 30.2 Ordnet die Arbeitgeberin Betriebsferien an, so hat die Arbeitnehmerin, deren Ferienanspruch kürzer ist als die Betriebsferien, Anspruch auf den Lohn für die ganze Dauer der Betriebsferien. Vorbehalten bleibt der Ausgleich ausfallender Arbeitszeit gemäss Art. 11 ArG (s. Anhang).
- 30.3 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf Ferienlohn im Verhältnis ihrer tatsächlichen vertraglichen Arbeitszeit zur wöchentlichen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten.
- 30.4 Leistet die Arbeitnehmerin während den Ferien entgeltliche Arbeit für einen Dritten und werden dadurch die berechtigten Interessen der Arbeitgeberin verletzt, so kann diese den Ferienlohn verweigern und bereits bezahlten Lohn zurückfordern.

Art. 31 Ferienkürzung bei Abwesenheit

- 31.1 Die Ferien können bei längerer Abwesenheit der Arbeitnehmerin während des massgebenden Dienstjahrs gekürzt werden.
Eine Kürzung ist nur zulässig bei voller, nicht aber bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Die Kürzung ist je nach dem Grund der Abwesenheit verschieden:
- a) bei selbstverschuldeter Abwesenheit oder bewilligtem unbezahltem Urlaub:
- Kürzung um 1/12 des Anspruchs für jeden vollen Monat Abwesenheit, sobald die Abwesenheit einen Monat gedauert hat
- b) bei unverschuldeter Abwesenheit (Krankheit, nicht selbstverschuldeter Unfall, Militärdienst):
- Kürzung um 1/12 des Anspruchs für jeden vollen Monat Abwesenheit, der 1 Monat übersteigt (für den 1. Monat also keine Kürzung) c) bei Abwesenheit infolge Schwangerschaft:
 - Kürzung um 1/12 des Anspruchs für jeden vollen Monat Abwesenheit, der 2 Monate übersteigt (für die ersten 2 Monate also keine Kürzung).

Art. 32 Feiertage

- 32.1 Für die Feiertage, die gemäss Gesetzgebung im Sinne von Art. 20a, Abs. 1 des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt sind (Verzeichnis s. Anhang II), erfolgt kein Abzug vom Monatslohn. Zum Ausgleich kann die Arbeitgeberin in allen Wochen mit einem solchen, auf einen Werktag fallenden Feiertag verlangen, dass die Arbeitnehmerin an ihrem sonst freien halben oder ganzen Tag arbeitet. Diese zusätzliche Arbeit am sonst freien Tag ist durch entsprechende Freizeit zu kompensieren oder zusätzlich zu bezahlen (Lohnberechnung nach Art. 38). Die zusätzliche Arbeit gilt nicht als Überstundenarbeit im Sinne von Art. 25.
- 32.2 Das Verlangen auf Arbeitsleistung gemäss Absatz 1 ist der Arbeitnehmerin spätestens 1 Woche vor dem Tag, an dem die Arbeitsleistung verlangt wird, mitzuteilen; andernfalls ist es verwirkt.
- 32.3 Für die übrigen gesetzlichen und ortsüblichen Feiertage, an denen das Geschäft geschlossen bleibt, erfolgt entweder ein entsprechender Abzug vom Monatslohn, oder sie sind, wenn die Arbeitnehmerin damit einverstanden ist, durch Arbeitsleistung an einem sonst freien Tag oder durch Anrechnung als Ferientage zu kompensieren.
- 32.4 Für die Zulässigkeit der Offenhaltung am ordentlichen wöchentlichen Schliessungshalbtag bleiben die örtlichen, gewerbepolizeilichen Vorschriften vorbehalten.
- 32.5 In die Ferien fallende bezahlte Feiertage nach Absatz 1 gelten nicht als bezogene Ferientage und können nachbezogen werden.

Art. 33 Ferien- und Feiertagskontrolle

- a) Die Arbeitgeberin führt für jede Arbeitnehmerin eine Kontrolle mit genauen Daten über Ferien und Feiertage, in der die erfolgten Bezüge und die allfälligen Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt eingetragen werden.
- b) Am Schluss jedes Ferienjahres wird die Kontrolle abgeschlossen und das allfällige Guthaben oder der Überbezug festgehalten. Dieser Abschluss ist der Arbeitnehmerin auszuhändigen und von ihr zu quittieren.

Art. 34 Bezahlte Urlaubstage

- 34.1 Für dringende Familienangelegenheiten oder besondere Anlässe wird auf Gesuch hin wie folgt Urlaub ohne Kürzung des Lohns oder Ferienanspruchs gewährt, sofern das Gesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ereignis gestellt wird.
- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | eigene Heirat | 3 Arbeitstage |
| b) | Geburt eigener Kinder (für Väter) | 2 Arbeitstage |
| c) | bei Tod des Ehegatten oder Lebenspartners oder eigener Kinder | 3 Arbeitstage |
| d) | Tod eines Elternteils oder von Geschwistern oder eines Schwiegerelternteils oder des Schwiegersohns oder der -tochter | 2 Arbeitstage |
| e) | bei Umzug/Wohnungswechsel (1x jährlich)
Der Anspruch kann erst nach Ablauf der Probezeit geltend gemacht werden. | 1 Arbeitstag |
| f) | bei militärischer Rekrutierung/Aushebung oder Inspektion | maximal 3 Arbeitstage |
| g) | Ablegen der Modulabschlüsse, Berufsprüfung und/oder Höheren Fachprüfung, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 1 Jahr gedauert hat | ganze Prüfungsdauer |
- Wird das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate nach einer der erwähnten Prüfungen aufgelöst, so kann die Arbeitgeberin den für die Prüfungstage bezahlten Lohn zurückfordern.

Art. 35 Tagungen und Kurse

- 35.1 Funktionäre von vertragschliessenden Verbänden haben für die Teilnahme an Sitzungen paritätisch zusammengesetzter Organe der Verbände Anspruch auf unbezahlten Urlaub für die Dauer der Sitzungen inkl. Reisezeit.
- 35.2 Arbeitnehmerinnen, die an beruflichen Weiterbildungskursen teilnehmen, ist nach Absprache und Einverständnis mit der Arbeitgeberin die dafür benötigte Zeit zu gewähren. Eine Entschädigung für Kursgebühren oder für den Lohnausfall schuldet die Arbeitgeberin nur, wenn es vereinbart wird.

E. Löhne

Art. 36 Löhne und Lohnanpassungen

- 36.1 Der Lohn der Arbeitnehmerin ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Dabei ist der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit von Frau und Mann» einzuhalten.
- 36.2 Lohn ist nur, was die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin auf Grund einer verbindlichen, vertraglichen Vereinbarung jeweils für eine Lohnperiode brutto ausrichtet.

Art. 37 Lohnsysteme

- 37.1 Die Vertragsparteien können folgende Lohnsysteme vereinbaren:
- Festlohn
 - Grundlohn mit Umsatzbeteiligung
 - Umsatzbeteiligung ohne Grundlohn
- Der Umsatz errechnet sich ohne MWSt.
- 37.2 Der Wechsel von einem Lohnsystem zum andern kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin jederzeit erfolgen.
- 37.3 Wird das System des Grundlohns mit Umsatzbeteiligung oder Umsatzbeteiligung ohne Grundlohn vereinbart, so muss der gesamte Lohn unabhängig vom erzielten Umsatz auf jeden Fall die Mindestansätze gemäss Art. 40 erreichen.

Art. 38 Lohnberechnung

- 38.1 Aus dem Monatslohn werden ermittelt:
- Wochenlohn = Monatslohn geteilt durch 4,3
 - Taglohn = Monatslohn geteilt durch 22 (Fünftagewoche) resp. 26 (Sechstagewoche)
 - Stundenlohn = Monatslohn geteilt durch 185

Art. 39 Berufskategorien

- 39.1 Als gelernte Arbeitnehmerinnen gelten Inhaberinnen des eidg. Fähigkeitszeugnisses (EFZ) oder eines gleichwertigen Ausweises.
- 39.2 Als angelernte Arbeitnehmerinnen gelten
- a) Inhaberinnen eines Anlehr- resp. eidg. Attestausweises (EBA)
 - b) Absolventinnen von privaten Fachschulen von mind. 2-jähriger Dauer

Art. 40 Basislöhne

- 40.1 Die Basislöhne können während der Vertragsdauer angepasst werden.
- 40.2 Die vertragschliessenden Verbände vereinbaren, alljährlich die allfälligen Anpassungen des Basislohnes an die Teuerung und an die Strukturwandlungen im Coiffeurgewerbe zu verhandeln. Die Verhandlungen müssen bis Ende Januar abgeschlossen sein. Der neue Basislohn tritt ab 1. September des gleichen Jahres in Kraft, sofern die Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragspartner sowie die Allgemeinverbindlicherklärung vorliegen.
- 40.3 Die gelernte Arbeitnehmerin im Sinn von Art. 39.1 hat Anspruch auf einen Basislohn von monatlich Fr. 3400.–. Mit Lehrabgängerinnen (3-jährige Lehre) und Wiedereinsteigerinnen (nach Unterbruch von mind. 1 Jahr) darf für maximal 1 Jahr ein um Fr. 400.– reduzierter Lohn vereinbart werden für diejenigen Monate, in welchen ein monatlicher Umsatz (= Netto-Dienstleistungsumsatz) von Fr. 8500.– nicht erreicht wird.
- 40.4 Die angelernte Arbeitnehmerin im Sinne von Art. 39.2 hat Anspruch auf folgenden Basislohn:
- 1. und 2. Berufsjahr nach der Ausbildung: Lohn wird aufgrund des mitgebrachten Könnens festgelegt.
 - Ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung beträgt der Basislohn 90 % des nicht reduzierten Basislohns der gelernten Arbeitnehmerin.
- 40.5 Inhaberinnen mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung) resp. eidg. Diplom (Höhere Fachprüfung) haben Anspruch auf folgenden Zuschlag zum Basislohn gemäss Art. 40.3:
- Eidg. Fachausweis und mind. 3-jährige Berufserfahrung: Basislohn + Fr. 300.–
 - Eidg. Diplom und mind. 4-jährige Berufserfahrung: Basislohn + Fr. 800.–

Art. 41 Gratifikation

- 41.1 Richtet die Arbeitgeberin neben dem Lohn bei bestimmten Anlässen wie Weihnachten oder Abschluss des Geschäftsjahrs eine Sondervergütung aus, so hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch darauf, wenn es verabredet ist (Art. 322d, Abs. 1 OR).
- 41.2 Endigt das Arbeitsverhältnis, bevor der Anlass zur Ausrichtung der Sondervergütung eingetreten ist, so hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf einen verhältnismässigen Teil davon, wenn es verabredet ist (Art. 322d Abs. 2 OR).

Art. 42 Lohnkontrolle und Abrechnung

- 42.1 Die Arbeitgeberin hat laufend eine Lohnkontrolle zu führen, aus welcher der Bruttolohn, die allfällige Umsatzbeteiligung, die einzelnen Abzüge und der Nettolohn ersichtlich sind (die Verwendung der von Coiffure SUISSE herausgegebenen Lohnblätter wird empfohlen).
- 42.2 Der Arbeitnehmerin ist mit dem ersten Lohn und in der Folge bei jeder Änderung im Lohn oder bei den Abzügen eine schriftliche Abrechnung zu übergeben, aus der alle Angaben gemäss Ziff. 42.1 ersichtlich sind.
- 42.3 Die Arbeitnehmerin muss bei jeder Lohnauszahlung quittieren; wird der Lohn jedoch auf ein Konto der Arbeitnehmerin überwiesen, erübrigt sich eine Quittung.
- 42.4 Vorbehalte gegenüber der Lohnauszahlung oder Abrechnung sind durch die Arbeitnehmerin bei der Quittierung oder sofort nach Erhalt des Kontoauszugs anzubringen.

F. Versicherungen

Art. 43 Krankentaggeldversicherung (Leistungen nach Versicherungsvertragsgesetz VVG)

- 43.1 Die Arbeitgeberin schliesst für die versicherungsfähigen Arbeitnehmerinnen, einschliesslich Teilzeitarbeitende, eine Krankentaggeldversicherung ab.
- 43.2 Die Krankentaggeldversicherung hat folgende Mindestleistungen und Bedingungen vorzusehen:
- a) ein Taggeld von 80% des Bruttolohns; für AHV-pflichtige Arbeitnehmerinnen gilt der AHV-pflichtige Lohn als Bruttolohn
 - b) die Gewährung eines Taggelds während 730 Tagen pro Fall
 - c) die Gewährung des Taggelds bei Krankheit, für die ein Versicherungsvorbehalt aufgestellt wurde, innerhalb von 540 aufeinanderfolgenden Tagen während:

6 Tagen	bei einer Dienstdauer	bis zu 1 Monat
12 Tagen	bei einer Dienstdauer	bis zu 2 Monaten
3 Wochen	bei einer Dienstdauer	bis zu 3 Monaten
6 Wochen	bei einer Dienstdauer	bis zu 6 Monaten
9 Wochen	bei einer Dienstdauer	bis zu 9 Monaten
3 Monaten	bei einer Dienstdauer	bis zu 1 Jahr
6 Monaten	bei einer Dienstdauer	bis zu 2 Jahren
9 Monaten	bei einer Dienstdauer	bis zu 5 Jahren
360 Tagen	bei einer Dienstdauer	von mehr als 5 Jahren
- 43.3 Die Arbeitgeberin darf die Krankentaggeldversicherung mit einer Wartefrist bis zu 30 Tagen abschliessen. Die Arbeitgeberin hat während der gesamten Wartefrist 80% des Lohns zu bezahlen.
- 43.4 Die Arbeitgeberin hat die Hälfte der Prämie der Krankentaggeldversicherung gemäss den Absätzen 1–3 zu bezahlen. Dadurch ist ihre Verpflichtung zur Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit der Arbeitnehmerin gemäss Art. 324a OR (s. Anhang) abgegolten. Die Arbeitgeberin kann den Prämienanteil der Arbeitnehmerin monatlich vom Lohn abziehen; sie hat auf Wunsch der Arbeitnehmerin nachzuweisen, dass sie die Prämie bezahlte. Übergibt die Arbeitgeberin ihren Prämienanteil der Arbeitnehmerin, so hat sie sich des Bestehens einer Krankentaggeldversicherung mit den Mindestleistungen gemäss Absatz 2 und periodisch der Prämienzahlung durch die Arbeitnehmerin zu vergewissern.

- 43.5 Eine Arbeitgeberin, die ihrer Versicherungspflicht gemäss den Ziffern 43.1–43.4 nicht oder nicht voll nachgekommen ist, hat im Fall der Erkrankung der Arbeitnehmerin selber die Leistungen gemäss den Absätzen 1–4 anstelle der Krankentaggeldversicherung zu erbringen bzw. diese entsprechend zu ergänzen. Durch diese Sanktion bei Verletzung der Versicherungspflicht wird kein Wahlrecht begründet, entweder die Versicherungspflicht zu erfüllen oder die Sanktion auf sich zu nehmen; die Verletzung der Versicherungspflicht bleibt eine Widerhandlung gegen den GAV im Sinne von Art. 51.
- 43.6 Eine nicht versicherungsfähige Arbeitnehmerin hat bei Krankheit Anspruch auf vollen Lohn während beschränkter Zeit. Dabei gilt als beschränkte Zeit:
- im 1. Dienstjahr 3 Wochen
 - im 2. Dienstjahr 7 Wochen
 - vom 3. Dienstjahr an 12 Wochen
- 43.7 Besteht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Krankentaggeldversicherung, so gilt Art. 324b OR (s. Anhang).

Art. 44 Mutterschaftsversicherung

- 44.1 Die Leistungen entsprechen dem Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz, Änderung vom 3. Oktober 2003, Art. 16 und folgende. Grundsätzlich wird eine Mutterschaftsleistung von max. 98 Tagen ab Niederkunft bezahlt.

Art. 45 Übrige Sozialversicherungen

Die übrigen Sozialversicherungen sind durch Gesetz geregelt. Es gilt dies zurzeit für:

- Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Unfallversicherung (Berufs- und Nichtberufsunfälle) (UVG)
- Berufliche Vorsorge (BVG)
- Arbeitslosenversicherung (AIV)
- Familienausgleichskasse (FAK) (kantonal verschieden geregelt)

Art. 46 Dritthaftpflichtversicherung

- 46.1 Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, für Schäden, die die Arbeitnehmerin in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste der Arbeitgeberin gegenüber betriebsfremden Drittpersonen (insbesondere Kunden) verursacht, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 46.2 Die Haftpflichtversicherung hat folgende Mindestleistungen vorzusehen: Einheitsdeckung für Personen- und Sachschäden zusammen Fr. 2'000'000.– je Schadenereignis.

G. Verschiedene Bestimmungen

Art. 47 Lohnzahlung bei Militärdienst und ähnlichen Pflichtdienstleistungen

- 47.1 Wird die Arbeitnehmerin durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Militär- oder Schutzdienst, schweizerischer Zivildienst oder Feuerwehrdienst) oder Ausübung eines öffentlichen Amtes an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihr die Arbeitgeberin für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat oder für mehr als 3 Monate eingegangen ist.
- 47.2 Die beschränkte Zeit der Lohnzahlung dauert:
- im 1. Dienstjahr 3 Wochen
 - im 2. Dienstjahr 7 Wochen
 - vom 3. Dienstjahr an 12 Wochen
- 47.3 Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung treten anstelle der Leistungen der Arbeitgeberin gemäss Art. 47.1 und 47.2 und werden von ihr auf 100% des vollen Lohns ergänzt.

Art 48 Abgangsentschädigung

- 48.1 Endigt das Arbeitsverhältnis einer mindestens 50-jährigen Arbeitnehmerin nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat die Arbeitgeberin eine Abgangsentschädigung gemäss beiliegender Tabelle (Anhang 1) auszurichten, die einen integrierenden Bestandteil dieses GAV bildet.

- 48.2 Auf die von der Arbeitgeberin zu leistende Abgangsentschädigung werden die Leistungen einer Personalfürsorgeeinrichtung (insbesondere einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge BVG) angerechnet, soweit die Arbeitgeberin diese Leistungen finanziert hat (Art. 339 b, c und d OR).
- 48.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 339b, c und d OR (s. Anhang).

H. Vertragsvollzug

Art. 49 Paritätische Landeskommission

- 49.1 Die vertragschliessenden Verbände bilden eine PLK, bestehend aus einer neutralen Präsidentin und je fünf Vertretern des Arbeitgeberverbandes und der Arbeitnehmerverbände. Die Präsidentin wird durch die vertragschliessenden Verbände bezeichnet. Die PLK überwacht die Einhaltung des GAV.
- 49.2 Die PLK hat ein Reglement aufzustellen.
- 49.3 Der PLK obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- sie überwacht die Durchführung der GAV-Bestimmungen und kann zu diesem Zweck Kontrollen in den einzelnen Betrieben durchführen; sie kann auch verlangen, dass ihr von der unterstellten Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin Beweismittel (Arbeitsverträge, Fähigkeitszeugnisse, Lohnabrechnungen, Quittungen und Versicherungspolice usw.) zur Kontrolle zugesandt werden; die Betreffenden sind zur Zusendung verpflichtet
 - stellt sie fest, dass der Arbeitnehmerin geschuldete geldliche Leistungen nicht erfüllt oder bezahlte freie Tage nicht gewährt werden, so fordert sie die schuldige Arbeitgeberin auf, diese sofort nachzuzahlen oder nachzugewähren
 - sie ist befugt, Konventionalstrafen gemäss Artikel 51 zu verhängen und diese, allenfalls auf gerichtlichem Weg, einzuziehen
 - sie ist beauftragt und ermächtigt, die vertragschliessenden Verbände zum Zweck der Geltendmachung des gemeinsamen Anspruchs gemäss Artikel 54 vor Gericht zu vertreten, und zwar durch ein von ihr bezeichnetes Mitglied
 - sie erteilt Auskünfte über den Inhalt des GAV und legt diesen auf Anfrage zuhanden von Gerichten aus; sie versucht, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der einzelnen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin über arbeitsvertragliche Verpflichtungen zu vermitteln
 - sie ist um die Bestellung von kantonalen oder örtlichen paritätischen Ausschüssen besorgt, überwacht und koordiniert deren Tätigkeit und steht ihnen beratend zur Seite
- 49.4 Der PLK obliegt ausserdem die Kontrolle über die Einhaltung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und andern Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die GAV-Vertragspartner haben zur Umsetzung der Richtlinie eine Branchenlösung ausgearbeitet, die gegen Gebühr bei Coiffure Suisse bezogen werden kann.

Art. 50 Kantonale oder örtliche paritätische Ausschüsse

- 50.1 Die kantonalen oder örtlichen Sektionen der vertragschliessenden Verbände können paritätische Ausschüsse bilden.
- 50.2 Die paritätischen Ausschüsse haben ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung durch die PLK bedarf.
- 50.3 Den paritätischen Ausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- sie überwachen die Durchführung der Vertragsbestimmungen und können im Auftrag der PLK Kontrollen in den einzelnen Betrieben durchführen
 - sie versuchen, bei Streitigkeiten zwischen den Parteien zu vermitteln
 - sie melden der PLK die von ihnen festgestellten oder ihnen zur Kenntnis gelangten Widerhandlungen gegen den GAV

Art. 51 Konventionalstrafen

- 51.1 Widerhandelt die Arbeitgeberin oder Arbeitnehmerin dem GAV, auferlegt die PLK eine Konventionalstrafe im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens, die jedoch höchstens Fr. 8000.– betragen darf. In leichteren Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

- 51.2 Besteht die Widerhandlung darin, dass die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin vorgeschriebene, geldliche Leistungen zurzeit ihrer Fälligkeit nicht erbracht hat, so wird der schuldigen Arbeitgeberin eine Konventionalstrafe auferlegt; als Richtlinie für die Höhe der Strafe gilt 25% des Differenzbetrags. Erfolgt die Bezahlung nachträglich ohne Zwangsmassnahmen, kann die Kommission die Konventionalstrafe angemessen herabsetzen.
- 51.3 Die Konventionalstrafen sind in die Kasse der PLK einzuzahlen. Sie werden zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzugs verwendet.
- 51.4 Die PLK hat einen klagbaren Anspruch gegen die fehlbare Arbeitgeberin oder Arbeitnehmerin auf Zahlung der festgesetzten Konventionalstrafe im Sinne von Ziffer 54.5.

Art. 52 Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag

- 52.1 Es wird von allen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen ein Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag von jährlich Fr. 80.– erhoben. Er wird verwendet zur Deckung der Kosten des Vollzugs des GAV und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.
- 52.2 Die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände sind von diesem Beitrag befreit. Die Mitglieder der vertragschliessenden Arbeitnehmerverbände erhalten gegen Abgabe eines Belegs (z.B. Lohnabrechnung), welcher die Bezahlung dieses Abzugs durch die Arbeitgeberin ausweist, den Vollzugs- und Weiterbildungsbeitrag von ihren Organisationen zurückerstattet. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, einen solchen Beleg auszustellen.
- 52.3 Für das Inkasso und die Verwaltung der Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge ist die PLK zuständig. Sie ist berechtigt, den Anspruch im Namen der vertragschliessenden Verbände geltend zu machen. Die PLK unterbreitet den vertragschliessenden Verbänden alljährlich eine detaillierte Abrechnung über die Verwendung der Beiträge.
- 52.4 Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die dem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstellte Arbeitnehmerin auf dem Erhebungsformular zu melden, die Beiträge dieser Arbeitnehmerin vom Lohn abzuziehen und, zusammen mit ihrem eigenen Beitrag, bis zu einem von der PLK zu bestimmenden Zeitpunkt in die Kasse dieser Kommission einzuzahlen.
- 52.5 Die Arbeitgeberin hat pro Beitragszahlerin (Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin) Anspruch auf ein Exemplar des GAV, das ihr nach Einzahlung des Beitrags von der PLK auf Verlangen unentgeltlich zugestellt wird. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, allen Arbeitnehmerinnen ein Exemplar auszuhändigen.

Art. 53 Verwendung der Mittel

- 53.1 Über die Aufteilung des Ertrags der Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge auf die verschiedenen Zwecke entscheidet die PLK nach den folgenden Grundsätzen.
- 53.2 Kosten von Abschluss und Vollzug des GAV, die in erster Linie zu decken sind, umfassen die Kosten der Redaktion, Übersetzung, Allgemeinverbindlicherklärung und des Drucks des GAV, die Kosten der PLK, ihres Sekretariats und der von ihr angeordneten Betriebskontrollen. Ferner werden den vertragschliessenden Verbänden Beiträge zur Deckung ihres Aufwands für die Vorbereitung des Vertragsabschlusses, sowie für die Auskunfterteilung und Beratung über den Inhalt des GAV ausgerichtet; diese Beiträge dürfen jedoch insgesamt 25% des gesamten Beitragseinganges nur übersteigen, wenn ausnahmsweise ein höherer Aufwand nachgewiesen ist. Die Beiträge werden auf die vertragschliessenden Verbände gemäss folgendem Schlüssel verteilt: Coiffure SUISSE 50% und UNIA und SYNA zusammen 50%, soweit sich die Gewerkschaften nicht über eine andere Aufteilung einigen.
- 53.3 Über die Verwendung der restlichen Mittel für die Förderung der beruflichen Weiterbildung, sowie für die Berufs- und Nachwuchswerbung entscheidet eine Paritätische Berufskommission, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten die vertragschliessenden Verbände in einem Reglement ordnen.

Art. 54 Friedenspflicht und gemeinsamer Anspruch

- 54.1 Die Vertragsparteien unterstellen sich der absoluten Friedenspflicht. Jegliche Kampfmassnahmen, wie Befehdung, Sperre, Streik oder Aussperrung sind untersagt.
- 54.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, sich dafür einzusetzen, dass unsachliche Berichterstattungen über Streitigkeiten unterbleiben und gegebenenfalls berichtigt werden.
- 54.3 Die vertragschliessenden Verbände bereinigen Differenzen, die die Auslegung und Durchführung des GAV betreffen, wenn möglich in direkten Verhandlungen.
- 54.4 Wird keine Einigung erzielt, kann die eidg. Einigungsstelle für kollektive Arbeitsstreitigkeiten angerufen werden. Wenn die Verbände es beschliessen, kann sie als Schiedsgericht entscheiden.

- 54.5 Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 357b OR ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des GAV gegenüber den erfassten Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen zu.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GAV geltende Bestimmungen eines Einzelarbeitsvertrags können nicht mit Berufung auf den GAV zuungunsten der Arbeitnehmerin vermindert werden.

Art. 56 Vertragssprache

Bei Nichtübereinstimmung der Vertragstexte in den verschiedenen Landessprachen ist der deutsche Text massgebend.

Art. 57 Geltungsdauer und Kündigung

- 57.1 Der GAV tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- 57.2 Jede Vertragspartei kann den GAV unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr, erstmals frühestens auf den 31. Dezember 2011, kündigen. Die Kündigung kann sich auf einzelne Vertragsbestimmungen beschränken.
- 57.3 Wird der GAV nicht gekündigt, so gilt er jeweils für 1 weiteres Jahr.

Coiffure SUISSE
Zentralpräsident:
Vizepräsident:

Kuno Giger
Claude Gremaud

UNIA Die Gewerkschaft
Branchen-Verantwortlicher:
Co-Leiter Sektor Tertiär:

Walter Affolter
Andreas Rieger

SYNA – die Gewerkschaft
Zentralsekretär:
Mitglied Geschäftsleitung:

Guido Bechtiger
Magdalena Bertone

Coiffure Suisse

Datum

Kuno Giger, Zentralpräsident

Datum

Claude Gremaud, Vizepräsident

UNIA Die Gewerkschaft

Datum

Walter Affolter, Branchen-Verantwortlicher

Datum

Andreas Rieger, Co-Leiter Sektor Tertiär

SYNA – die Gewerkschaft

Datum

Guido Bechtiger, Zentralsekretär

Datum

Magdalena Bertone, Mitglied Geschäftsleitung

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag

I. Tabelle für die Berechnung der Abgangsentschädigung nach Art. 48 GAV

Dienstjahre	Alter												
	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62
20	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0
21	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0
22	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0
23	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0
24	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
25	4,5	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
26	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
27	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
28	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
29	6,5	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
30	7,0	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
31	7,5	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
32	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0

II. Den Sonntagen gleichgestellte Feiertage (Art. 32. 1 GAV)

	BE								
	ZH	prot. kath.	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG
Neujahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Januar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
Epifania									
1. März									
St.- Josephs-Tag				<input type="checkbox"/>					
Fahrtsfest							<input type="checkbox"/>		
Karfreitag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ostermontag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>		
1. Mai	<input type="checkbox"/>								
Auffahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pfingstmontag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Fronleichnam		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. August	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mariä Himmelfahrt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jeüne genevois									<input type="checkbox"/>
Lundi du Jeüne fédéral									<input type="checkbox"/>
Bruderklausenfest					<input type="checkbox"/>				
Allerheiligen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mariä Empfängnis			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weihnachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stephanstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>		
31. Dezember									<input type="checkbox"/>

① FR: nur im kath. Kantonsteil

② AG: bezirkweise verschieden

	SO																
	FR	Bach- eggli	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Neujahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Januar										②	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Epifania											<input type="checkbox"/>						
1. März															<input type="checkbox"/>		
St.- Josephs-Tag															<input type="checkbox"/>		
Fahrtsfest																	
Karfreitag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ostermontag			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	②	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1. Mai			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													<input type="checkbox"/>
Auffahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pfingstmontag			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	②	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fronleichnam	①	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>			②			<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
1. August	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mariä Himmelfahrt	①	<input type="checkbox"/>								②	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Jeüne genevois																<input type="checkbox"/>	
Lundi du Jeüne fédéral													<input type="checkbox"/>				
Bruderklausenfest																	
Allerheiligen	①	<input type="checkbox"/>							<input type="checkbox"/>	②	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Mariä Empfängnis	①									②			<input type="checkbox"/>				
Weihnachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stephanstag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	③	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	②	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
31. Dezember																<input type="checkbox"/>	

③ AI: nur wenn nicht dadurch 3 Ruhetage aufeinanderfolgen

III. Auszug aus dem Obligationenrecht (OR)

Art. 127

Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 128

Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren die Forderungen:

1. für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere periodische Leistungen.
2. ...
3. aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern.

Art. 321c

1 Wird gegenüber dem zeitlichen Umfang der Arbeit, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist, die Leistung von Überstundenarbeit notwendig, so ist der Arbeitnehmer dazu soweit verpflichtet, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

Art. 321e

1 Der Arbeitnehmer ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt.
2 Das Mass der Sorgfalt, für die der Arbeitnehmer einzustehen hat, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gekannt hat oder hätte kennen sollen.

Art. 323b

1 Der Geldlohn ist dem Arbeitnehmer in gesetzlicher Währung innert der Arbeitszeit auszurichten, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist; dem Arbeitnehmer ist eine schriftliche Abrechnung zu übergeben.
2 Der Arbeitgeber darf Gegenforderungen mit der Lohnforderung nur soweit verrechnen, als diese pfändbar ist, jedoch dürfen Ersatzforderungen für absichtlich zugefügten Schaden unbeschränkt verrechnet werden.
3 Abreden über die Verwendung des Lohnes im Interesse des Arbeitgebers sind nichtig.

Art. 324a

1 Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.
2 Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.
3 Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.
4 Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist.

Art. 324b

1 Ist der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschrift gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, obligatorisch versichert, so hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn die für die beschränkte Zeit geschuldeten Versicherungsleistungen mindestens vier Fünftel des darauf entfallenden Lohnes decken.
2 Sind die Versicherungsleistungen geringer, so hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen diesen und vier Fünfteln des Lohnes zu entrichten.

Art. 328b

Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Art. 330a

1 Der Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht. 2 Auf besonderes Verlangen des Arbeitnehmers hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 333

1 Überträgt der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

1bis Ist auf das übertragene Arbeitsverhältnis ein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar, so muss der Erwerber diesen während eines Jahres einhalten, sofern er nicht vorher abläuft oder infolge Kündigung endet.

2 Bei Ablehnung des Überganges wird das Arbeitsverhältnis auf den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst; der Erwerber des Betriebes und der Arbeitnehmer sind bis dahin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

3 Der bisherige Arbeitgeber und der Erwerber des Betriebes haftensolidarisch für die Forderungen des Arbeitnehmers, die vor dem Übergang fällig geworden sind und die nachher bis zum Zeitpunkt fällig werden, auf den das Arbeitsverhältnis ordentlicherweise beendet werden könnte oder bei der Ablehnung des Überganges durch den Arbeitnehmer beendet wird.

4 Im übrigen ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, die Rechte aus dem Arbeitsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen, sofern nichts anderes verabredet ist oder sich aus den Umständen ergibt.

Art. 336

1 Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:

a) wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;

b) weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;

c) ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln;

d) weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht;

e) weil die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder Zivildienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt.

2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

a) weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt;

b) während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte.

c) im Rahmen einer Massenentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, konsultiert worden sind (Art. 335f).

3 Der Schutz eines Arbeitnehmervertreters nach Absatz 2 Buchstabe b, dessen Mandat infolge Übergangs des Arbeitsverhältnisses endet (Art. 333), besteht so lange weiter, als das Mandat gedauert hätte, falls das Arbeitsverhältnis nicht übertragen worden wäre.

Art. 336a

1 Die Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, hat der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten.

2 Die Entschädigung wird vom Richter unter Würdigung aller Umstände festgesetzt, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate entspricht. Schadenersatzansprüche aus einem anderen Rechtstitel sind vorbehalten.

Art. 336b

1 Wer gestützt auf Artikel 336 und 336a eine Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben.

2 Ist die Einsprache gültig erfolgt und einigen sich die Parteien nicht über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, so kann die Partei, der gekündigt worden ist, ihren Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Wird nicht innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Klage anhängig gemacht, ist der Anspruch verwirkt.

Art. 336c

1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

a) während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;

b) während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen;

c) während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin;

d) während der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnimmt.

2 Die Kündigung, die während einer der in Absatz 1 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.

3 Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.

Art. 336d

1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, wenn ein Vorgesetzter, dessen Funktionen er auszuüben vermag, oder der Arbeitgeber selbst unter den in Artikel 336c Absatz 1 Buchstabe a angeführten Voraussetzungen an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist und der Arbeitnehmer dessen Tätigkeit während der Verhinderung zu übernehmen hat.

2 Artikel 336c Absätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.

Art. 337

1 Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen; er muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

2 Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

3 Über das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet der Richter nach seinem Ermessen, darf aber in keinem Fall die unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung als wichtigen Grund anerkennen.

Art. 337a

Wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so kann der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen, sofern ihm für seine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird.

Art. 337b

1 Liegt der wichtige Grund zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im vertragswidrigen Verhalten einer Vertragspartei, so hat diese vollen Schadenersatz zu leisten, unter Berücksichtigung aller aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Forderungen.

2 In den andern Fällen bestimmt der Richter die vermögensrechtlichen Folgen der fristlosen Auflösung unter Würdigung aller Umstände nach seinem Ermessen.

Art. 337c

1 Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos ohne wichtigen Grund, so hat dieser Anspruch auf den Lohn für die bestimmte Vertragszeit oder für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sowie auf Ersatz der aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenden Vorteile.

2 Der Arbeitnehmer muss sich auf den Lohn anrechnen lassen, was er wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

3 Der Richter kann den Arbeitgeber verpflichten, dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zu bezahlen, die er nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festlegt; diese Entschädigung darf jedoch den Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate nicht übersteigen.

Art. 337d

1 Tritt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt er sie fristlos, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht; ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.

2 Ist dem Arbeitgeber kein Schaden oder ein geringerer Schaden erwachsen, als der Entschädigung gemäss dem vorstehenden Absatz entspricht, so kann sie der Richter nach seinem Ermessen herabsetzen.

3 Erlischt der Anspruch auf Entschädigung nicht durch Verrechnung, so ist er durch Klage oder Betreibung innert dreissig Tagen seit dem Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle geltend zu machen; andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

Art. 338

1 Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.

2 Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Art. 338a

1 Mit dem Tod des Arbeitgebers geht das Arbeitsverhältnis auf die Erben über; die Vorschriften betreffend den Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsnachfolge sind sinngemäss anwendbar.

2 Ist das Arbeitsverhältnis wesentlich mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers eingegangen worden, so erlischt es mit dessen Tod; jedoch kann der Arbeitnehmer angemessenen Ersatz für den Schaden verlangen, der ihm infolge der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erwächst.

Art. 339b

1 Endigt das Arbeitsverhältnis eines mindestens fünfzig Jahre alten Arbeitnehmers nach zwanzig oder mehr Dienstjahren, so hat ihm der Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung auszurichten.

2 Stirbt der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses, so ist die Entschädigung dem überlebenden Ehegatten oder den minderjährigen Kindern oder bei Fehlen dieser Erben anderen Personen auszurichten, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Art. 339c

1 Die Höhe der Entschädigung kann durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt werden, darf aber den Betrag nicht unterschreiten, der dem Lohn des Arbeitnehmers für zwei Monate entspricht.

2 Ist die Höhe der Entschädigung nicht bestimmt, so ist sie vom Richter unter Würdigung aller Umstände nach seinem Ermessen festzusetzen, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn des Arbeitnehmers für acht Monate entspricht.

3 Die Entschädigung kann herabgesetzt werden oder wegfallen, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund gekündigt oder vom Arbeitgeber aus wichtigem Grund fristlos aufgelöst wird, oder wenn dieser durch die Leistung der Entschädigung in eine Notlage versetzt würde.

4 Die Entschädigung ist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, jedoch kann eine spätere Fälligkeit durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt oder vom Richter angeordnet werden.

Art. 339d

1 Erhält der Arbeitnehmer Leistungen von einer Personalfürsorge, so können sie von der Abgangsentschädigung abgezogen werden, soweit diese Leistungen vom Arbeitgeber oder auf Grund seiner Zuwendungen von der Personalfürsorgeeinrichtung finanziert worden sind.

2 Der Arbeitgeber hat auch insoweit keine Entschädigung zu leisten, als er dem Arbeitnehmer künftige Vorsorgeleistungen verbindlich zusichert oder durch einen Dritten zusichern lässt.

Art. 340

1 Der handlungsfähige Arbeitnehmer kann sich gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich verpflichten, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sich jeder konkurrenzierenden Tätigkeit zu enthalten, insbesondere weder auf eigene Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit dem des Arbeitgebers in Wettbewerb steht, noch in einem solchen Geschäft tätig zu sein oder sich daran zu beteiligen.

2 Das Konkurrenzverbot ist nur verbindlich, wenn das Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewährt und die Verwendung dieser Kenntnisse den Arbeitgeber erheblich schädigen könnte.

Art. 340a

1 Das Verbot ist nach Ort, Zeit und Gegenstand angemessen zu begrenzen, so dass eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Arbeitnehmers ausgeschlossen ist; es darf nur unter besonderen Umständen drei Jahre überschreiten.

2 Der Richter kann ein übermässiges Konkurrenzverbot unter Würdigung aller Umstände nach seinem Ermessen einschränken; er hat dabei eine allfällige Gegenleistung des Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen.

Art. 340b

1 Übertritt der Arbeitnehmer das Konkurrenzverbot, so hat er den dem Arbeitgeber erwachsenden Schaden zu ersetzen.

2 Ist bei Übertretung des Verbotes eine Konventionalstrafe geschuldet und nichts anderes verabredet, so kann sich der Arbeitnehmer durch deren Leistung vom Verbot befreien; er bleibt jedoch für weiteren Schaden ersatzpflichtig.

3 Ist es besonders schriftlich verabredet, so kann der Arbeitgeber neben der Konventionalstrafe und dem Ersatz weiteren Schadens die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes verlangen, sofern die verletzten oder bedrohten Interessen des Arbeitgebers und das Verhalten des Arbeitnehmers dies rechtfertigen.

Art. 340c

1 Das Konkurrenzverbot fällt dahin, wenn der Arbeitgeber nachweisbar kein erhebliches Interesse mehr hat, es aufrecht zu erhalten.

2 Das Verbot fällt ferner dahin, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt, ohne dass ihm der Arbeitnehmer dazu begründeten Anlass gegeben hat, oder wenn es dieser aus einem begründeten, vom Arbeitgeber zu verantwortenden Anlass auflöst.

Art. 357b

1 In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:

a) Abschluss, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;

b) Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffenden Einrichtungen, Vertretungen der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;

- c) Kontrolle, Kauttionen und Konventionalstrafen in bezug auf Bestimmungen gemäss Buchstaben a und b.
2 Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes können getroffen werden, wenn die Vertragsparteien durch die Statuten oder einen Beschluss des obersten Verbandsorgans ausdrücklich hierzu ermächtigt sind.
3 Auf das Verhältnis der Vertragsparteien unter sich sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft sinngemäss anwendbar, wenn der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

IV. Auszug aus dem Arbeitsgesetz (ArG)

Art. 10

1 Die Arbeit von 6 bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 bis 23 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden.

2 Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit können zwischen 5 und 24 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt.

Die betriebliche Tages- und Abendarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden.

3 Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

Art. 11

Wird die Arbeit wegen Betriebsstörungen, wegen Betriebsferien, zwischen arbeitsfreien Tagen oder unter ähnlichen Umständen für verhältnismässig kurze Zeit ausgesetzt oder werden einem Arbeitnehmer auf seinen Wunsch arbeitsfreie Tage eingeräumt, so darf der Arbeitgeber innert eines angemessenen Zeitraumes einen entsprechenden Ausgleich in Abweichung von der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit anordnen. Der Ausgleich für den einzelnen Arbeitnehmer darf, mit Einschluss von Überzeitarbeit, zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen.

Art. 12

1 Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit darf ausnahmsweise überschritten werden:

- a) wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandranges;
- b) für Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten;
- c) zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen, soweit dem Arbeitgeber nicht andere Vorkehren zugemutet werden können.

2 Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr betragen als:

- a) 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von 45 Stunden
- b) 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden

Art. 15

1 Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen: a) eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden; b) eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden; c) eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

2 Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

Art. 19

1 Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung.

2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

3 Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.

4 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

5 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen.

Art. 20

1 Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 24.

2 Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

3 Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer während der Ersatzruhe vorübergehend zur Arbeit heranziehen, soweit dies notwendig ist, um dem Verderb von Gütern vorzubeugen oder um Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu beseitigen; doch ist die Ersatzruhe spätestens in der folgenden Woche zu gewähren.

Art. 20a

1 Der Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

2 Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als den von den Kantonen anerkannten religiösen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im voraus anzuzeigen. Artikel 11 ist anwendbar.

3 Für den Besuch von religiösen Feiern muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freigeben.

Art. 31

1 Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ordentliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.

2 Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.

3 Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.

4 Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

Art. 36

1 Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahre sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen.

2 Diese Arbeitnehmer dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderhalb Stunden zu gewähren.

3 Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben.

V. Auszug aus der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Art. 24

(Art 11 i.V.m 15, 15a,18, 20 und 20a ArG)

1 Der Ausgleich ausfallender Arbeitszeit nach Artikel 11 des Gesetzes ist unmittelbar vor oder nach dem Arbeitsausfall innerhalb von höchstens 14 Wochen vorzunehmen, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht eine längere Frist vereinbaren, die aber zwölf Monate nicht überschreiten darf. Die Arbeitsausfälle über Weihnachten und Neujahr gelten als eine Ausfallperiode.

2 Ausfallende Arbeitszeit darf nur soweit ausgeglichen werden, als dadurch die zulässige tägliche Arbeitsdauer nicht überschritten wird.

3 Gesetzliche Ruhezeiten und Ausgleichsruhezeiten stellen keine ausfallende Arbeitszeit dar; diese dürfen weder vor- noch nachgeholt werden.